

## Schlichtungsordnung



### Anmerkung:

Der Präsident des Landgerichts Stuttgart hat mit Verfügung vom 20. Dezember 2000 die Schlichtungsstelle als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO anerkannt. Das bedeutet, dass der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die Verjährung hemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB)

Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, vollstreckbare Urkunden auszustellen, die unmittelbar durch einen Gerichtsvollzieher vollstreckt werden können. Einer gerichtlichen Durchsetzung eines vor dem Schlichtungsausschuss geschlossenen Vergleichs bedarf es nicht mehr.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 4 ArchG in der seit 28.10.2010 gültigen Fassung sind Kammermitglieder verpflichtet, sich zur gütlichen Regelung ihrer Streitigkeiten an einem Schlichtungsversuch zu beteiligen.

### Hinweis:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die von der Landesvertreterversammlung am 25. November 2005 beschlossene Änderung der Schlichtungsordnung mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 6-2691.4/58 gemäß §§ 27, 15 Abs. 3 Architektengesetz für Baden-Württemberg genehmigt. Die Änderung wurde in Ausgabe 1/2006 Deutsches Architektenblatt veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

## Schlichtungsordnung

- 1.) Dem Schlichtungsausschuss obliegt die gütliche Regelung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen diesen und auswärtigen Architekten und Stadtplanern oder Dritten.
- 2.)
  - a) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.  
Diejenigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die Kammermitglieder sind, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnisse; die Entschädigung für Zeitversäumnis erfolgt in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung entsprechend der Vergütung der Vorsitzenden der Berufsgerichte.
  - b) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg sein.
  - c) Der Schlichtungsausschuss wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen.
  - d) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitsachen sachlich und unparteilich nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.
- 3.)
  - a) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann aus triftigem Grund abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - b) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist vom Landesvorstand abuberufen, wenn in der Person des Mitglieds liegende Umstände eintreten oder bekannt werden, die Anlass gegeben hätten, von seiner Bestellung abzusehen.
- 4.) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die von diesem beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kammermitgliedern.
- 5.) Ein Schlichtungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag eines der an der Streitigkeit Beteiligten. Ist ein auswärtiger Architekt oder Stadtplaner oder ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.
- 6.) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Baden-Württemberg zu richten. Der Antrag soll Namen, Stand und Anschrift der Beteiligten enthalten. Er ist von dem Antragsteller, bei mehreren Antragstellern von allen Antragstellern, zu unterschreiben und soll eine Darstellung des Sachverhaltes und der Streitpunkte enthalten, wegen der eine Schlichtung beantragt wird. Im Antrag sollen geeignete Beweismittel benannt werden.



- 7.) Der Schlichtungsausschuss kann die Durchführung oder Fortführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.
- 8.) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist vom Vorsitzenden dem Antragsgegner durch Vermittlung der Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer bestimmt zu bezeichnenden, angemessenen Frist zum Inhalt des Antrags Stellung zu nehmen und zu erklären, dass er sich dem Schlichtungsverfahren unter Zugrundelegung der beigefügten Schlichtungsordnung sowie der Gebührenordnung unterwirft.
- 9.) Der Vorsitzende hat zur Vorbereitung der Sitzung auf ihm noch erforderlich erscheinende Ergänzungen des Parteivorbringens, die Vorlage von Unterlagen und die Benennung von Zeugen u. ä. hinzuwirken.



Ort und Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss werden vom Vorsitzenden festgesetzt. Aus der Ladung müssen die Namen der an der Schlichtungsverhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses ersichtlich sein.

Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zur Post gegeben sein. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.

- 10.) Die Beteiligten sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit dies der Schlichtungsausschuss anordnet. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt. Zeugen und Sachverständige haben einen Entschädigungsanspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Ein Beteiligter, der in dem anberaumten Termin nicht erscheinen kann, muss dies unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor dem Verhandlungstermin, dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bzw. der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer Baden-Württemberg unter Angabe der Gründe seiner Verhinderung mitteilen. Ist diese Mitteilung schuldhaft unterblieben, oder sind die für das Fernbleiben vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig, so hat der im Termin ausgebliebene Beteiligte die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- 11.) Die Parteien sind von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren eines Beistandes oder eines Rechtsanwaltes bedienen. Die einem Beteiligten durch die Mitwirkung seines Bevollmächtigten entstandenen Kosten hat er selbst zu tragen.
- 12.) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Kann die Verhandlung nicht in einem Termin erledigt werden, so soll der Termin zur Fortsetzung der Verhandlung möglichst sofort bestimmt werden.

- 13.) a) In dem Verhandlungstermin sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, die Zeugen und Sachverständigen zu hören. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen ist der Schlichtungsausschuss nicht befugt. Im übrigen wird das Verfahren vom Schlichtungsausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.
- b) Der Schlichtungsausschuss erstattet im Verhandlungstermin ein Gutachten zur Sach- und Rechtslage und unterbreitet den Parteien aufgrund dieses Gutachtens einen Schlichtungsvorschlag.
- 14.) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Beteiligten allein oder nach Abstimmung mit den Beisitzern im schriftlichen Verfahren den Beteiligten auf der Grundlage eines Gutachtens zur Sach- und Rechtslage einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- 15.) a) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dieser mit dem genauen Wortlaut der getroffenen Vereinbarung in dem Verhandlungsprotokoll selbst oder in einer besonderen Anlage zum Protokoll niederzulegen.
- b) Der Vergleich ist vorzulesen, von den Beteiligten zu genehmigen und von ihnen und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des Vergleichsprotokolls.
- c) Erklären sich die Beteiligten mit einem im schriftlichen Verfahren formulierten Vergleichsvorschlag einverstanden, so erteilt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Beteiligten eine schriftliche Bestätigung des Wortlauts des Vergleichs.
- d) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist das Scheitern des Schlichtungsversuchs in der Niederschrift festzuhalten.
- 16.) Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind neben den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses ausschließlich die Beteiligten selbst befugt.



Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens sind die dem Schlichtungsausschuss von einem Beteiligten überlassenen Originalunterlagen an diesen zurückzugeben.

- 17.) a) Für das Schlichtungsverfahren wird gem. § 3 Gebührenordnung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird vom Schlichtungsausschuss bestimmt. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 findet entsprechende Anwendung. Hinzu kommen die Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
- b) Der Vorsitzende soll vom Antragsteller, insbesondere wenn dies ein auswärtiger Architekt oder ein Dritter ist, gegebenenfalls auch vom Antragsgegner, angemessene Vorschüsse anfordern, die die voraussichtlichen Kosten des Schlichtungsverfahrens decken.
- Über die endgültige Verteilung der Kosten unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, sofern darüber in einem Vergleich eine Einigung nicht erzielt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist oder sich das Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsverhandlung erledigt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn er den Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens zurücknimmt. Sofern einem Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegenüber einem anderen Beteiligten zustehen, ist es Sache des Berechtigten, diese Kosten beizutreiben.
- 18.) Die Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Baden-Württemberg, in Kraft.